

MAGISTRAT DER STADT WIEN
MA 21 A - Stadtteilplanung und Flächenwidmung - Innen Südwest

MA 21 A - Plan Nr. 8133E2

Beilage 1
Wien, 27. März 2024

Antragsentwurf 1 – ÖA/BV

In Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8133E2 mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen

Seybelgasse, Franz-Parsche-Gasse
und Linienzug 1-3 im
23. Bezirk, Kat. G. Liesing

werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die folgenden Bestimmungen gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien getroffen:

1. Bestimmungen des Plans

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchgestrichen sind.

Für die rechtliche Bedeutung der roten Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet:

2.1. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

3. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen **BB**

3.1. Für die mit **BB13** bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Der oberste Abschluss der zur Errichtung gelangenden Gebäude darf 9 m nicht überschreiten.

3.2. Für die mit **BB14** bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Errichtung von ober-und unterirdischen Gebäuden ist untersagt.

4. Die Punkte 3.1.2. und 3.1.4. des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. März 2015, Pr. Zl. 409-2015/GSK PD 8133 verlieren für den Bereich des PD 8133E2 ihre Rechtskraft.

Im Übrigen behalten die mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. März 2015, Pr. Zl. 409-2015/GSK, PD 8133 festgesetzten Bestimmungen ihre Rechtskraft.

Der Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Steger